

## **Bekanntmachungstext**

### **Wiederinbetriebnahme der Strecke Weil der Stadt - Calw (4810)**

#### **Abschnitt „Im Hau“**

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Der Landkreis Calw hat den Antrag auf Planfeststellung nach §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für die Wiederinbetriebnahme der Strecke Weil der Stadt bis Calw im Abschnitt „Im Hau“ gestellt.

Das geplante Vorhaben ist Bestandteil der vorgesehenen Wiederinbetriebnahme des Abschnitts Weil der Stadt – Calw der „Württembergischen Schwarzwaldbahn“ (Strecke 4810) als Hermann-Hesse-Bahn. Der Betrieb auf dem genannten Streckenabschnitt wurde 1989 eingestellt. Der Landkreis Calw, der diesen Abschnitt zum 01.01.1994 von der Deutschen Bahn AG übernommen hat, plant nunmehr die erneute Verkehrsaufnahme auf dem landkreiseigenen Streckenabschnitt.

Das geplante Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt wurde, erstreckt sich von der Gemeinde Althengstett, Gemarkung Althengstett, bis in die Gemeinde Calw, Gemarkung Calw. Der Streckenabschnitt befindet sich zwischen den bebauten Bereichen von Althengstett und Calw Heumaden und verläuft östlich parallel der Bundesstraße B 295.

Im Verfahren soll die richtlinienkonforme Änderung und technische Sicherung des Bahnüberganges über die Kreisstraße K 4310 bei Bahn-km 39,7+10 genehmigt werden. Außerdem sollen teilweise Änderungen der Bahngräben durch Einbau von Betonsohlschalen bzw. Verrohrung, der Neubau eines Durchlasses zur Anbindung der Bahngräben an den weiterführenden Entwässerungsgraben südöstlich der Bahnanlagen sowie Änderungen der Stützwände beiderseits der Bahn und der Neubau einer Rettungszufahrt (Abmessung 20x20 m) mit Schottereindeckung erfolgen. Des Weiteren soll die Erneuerung des Gleises mit Schotteroberbau und Betonschwellen erfolgen.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens findet ein Eingriff in den Naturhaushalt statt. Die Realisierung des Vorhabens ist mit Auswirkungen auf verschiedene Vogel-, Fledermaus-, und Reptilienarten sowie Falter verbunden. Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen erfolgen.

Schließlich werden für das Vorhaben im Rahmen ökologischer Kompensationsmaßnahmen weitere Flächen benötigt, welche abseits der Bahntrasse auf den Gemarkungen der Gemeinden Bad Liebenzell, Ebhausen, Wildberg und Oberreichenbach liegen.

2. Der Plan liegt in der Zeit vom **20. Juni bis einschließlich 19. Juli 2016** bei den Gemeinden

- **Althengstett, Simmozheimer Straße 16, 75382 Althengstett im Bauamt**
- **Calw, Rathaus Stadt Calw, Technische Verwaltung, Salzgasse 8-10, Raum 101, 75365 Calw**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Auslegung dient gleichzeitig der Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens, dessen Umweltverträglichkeit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen ist.

3. Jeder, dessen Belange durch den Plan berührt werden, kann

bis einschließlich **1. August 2016**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe (Referat 24) oder bei einem der o.g. Bürgermeisterämter **Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Einwendungsfrist)**. Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, in welcher Hinsicht sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll. Dazu muss zumindest in groben Zügen dargelegt werden, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden, ohne dass dies allerdings näher begründet werden muss.

Nach Ablauf der Frist eingegangene Einwendungen oder Äußerungen sind ausgeschlossen. Materielle Rechtspositionen gehen danach, auch für ein eventuelles gerichtliches Verfahren, verloren, wenn sie nicht rechtzeitig geltend gemacht werden.

Es wird gebeten, auf Einwendungsschreiben das Aktenzeichen „**24-3826.1-Landkreis Calw 2/4**“ und die volle Anschrift des Einwenders/der Einwenderin sowie Flurstücksnummer(n) und Eigentümer der betroffenen Grundstücke anzugeben. Wollen mehrere Personen (z.B. Interessengemeinschaften) gleichförmige Einwendungen erheben, ist es zweckmäßig, wenn eine oder mehrere Personen als Vertreter benannt und dessen/deren Anschrift mitgeteilt wird.

4. Zugleich werden hiermit die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehene Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans benachrichtigt und es wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die in Nummer 3 bestimmte Äußerungsfrist gilt auch für die Vereinigungen. Nach Ablauf der Frist sind sie mit Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen.

5. Für das Anhörungsverfahren und die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe zuständig. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - gegebenenfalls verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.
6. Folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden vom Antragsteller vorgelegt:
  - Landschaftspflegerische Begleitplanung / Umweltverträglichkeitsstudie
  - FFH-Verträglichkeitsprüfung
  - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
7. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen werden gegebenenfalls mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin mündlich erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, oder - bei gleichförmigen Einwendungen – deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
8. Über die Einwendungen entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
10. Durch die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren entstehende Kosten (z.B. Einsichtnahme in die Planunterlagen, Teilnahme am Erörterungstermin, Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten) werden nicht erstattet.

11. Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten Anbaubeschränkungen und eine Veränderungssperre entsprechend den eisenbahnrechtlichen Bestimmungen in Kraft.
12. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind demnächst auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe unter:

[www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de) / Bekanntmachungen / in Planfeststellungsverfahren

zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Calw, den. 06.06.2016

Im Auftrag

Bürgermeisteramt Calw